

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena**.

Von demselben Verfasser erschien:

Zur Geschichte
der
Römischen Societas.

1881.

Ä

Graeco-italische
Rechtsgeschichte

von

Dr. B. W. Leist,

o. Professor der Rechte an der Universität Jena.



Vorrede.

Das Werk, das ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, bedarf einiger vorgängiger Worte über die Stellung, die es zu anderen früher von mir in gleicher Richtung publicirten Schriften einnimmt. An den Gedanken, die ich in diesem Werke niederlege, arbeite ich seit lange. Die Anfänge ziehen sich zurück bis zu meiner Baseler Antrittsvorlesung^{a)}. Ich wurde darauf geführt, den in der römischen allgemeinen Theorie vom *ius naturale*, *gentium* und *civile* enthaltenen festen Kern blosszulegen. Nothwendig musste das nach zwei Richtungen hin, der dogmatischen und der historischen, geschehen. Nach der dogmatischen Seite hin bedurfte der die Basis der gesammten römischen Rechtswissenschaft bildende Begriff der *ratio* — mit seinen verschiedenen Zweigen, der *ratio naturalis*, *aequitatis*, *utilitatis* und *civilis*, — der Feststellung. Es herrschte eine meines Erachtens unrichtige Auffassung vom Wesen der *naturalis ratio*, die zu der Vermischung dieses Begriffs mit dem der *aequitatis ratio* führte und demgemäss denn auch keine treffende Entgegenstellung der übrigen Zweige der *ratio* zuließ. Andererseits stellte man sich nach der historischen Seite hin lediglich die Frage, wie die Römer, bei der allmäligen Ausbreitung ihrer Herrschaft, im Contact mit anderen, insbesondere den griechischen Völkerschaften, zu der Annahme eines als *ius gentium* für die verschiedenen Nationalitäten des Reichs gemeinsam pas-

a) B. W. Leist, Ueber die Entwicklung eines positiven gemeinen Rechtes in der civilisirten Menschheit. Basel 1846.

senden Rechtes gelangt seien. Darunter blieb aber die Frage unberührt, wie viel gemeinsames Recht die griechischen und italischen Völkerschaften bereits auf Grund ihrer uralten Stammesgemeinschaft besaßen.

Ich bin noch gegenwärtig der Meinung, dass die Ansichten, die ich gegenüber der herrschenden Auffassungsweise geltend machen wollte, in ein einheitliches Werk sich nicht gleich zusammenfassen liessen. Ich musste Stein vor Stein werfen. Auf dem geworfenen stehend hatte ich erst zu bestimmen, wie ich einen weiteren, zu dem sich überspringen liesse, werfen könnte. So habe ich zunächst die römische Verwendung der *naturalis ratio* in einzelnen Lehren geprüft. Ich habe dann (im 4. Heft der *Civ. Stud.*) theils den dogmatischen Gegensatz der *naturalis ratio* zur *aequitatis ratio* genauer erörtert, theils die historischen Grundlagen untersucht, aus denen sich die alte Stammesgemeinschaft des griechischen und des italischen Rechtes erklärt. Endlich habe ich, als Stück einer anderweitig übernommenen Arbeit, ein einzelnes Rechtsinstitut, welches eins der Hauptfundamente des gräcoitalischen Rechtes ist, das *Obsequiumverhältniss*, dargestellt^{b)}, zu dem sich zuletzt noch in einer kleinen Schrift^{c)} eine Nebenexposition gesellt hat.

In Anlehnung an diese Vorläufer mache ich nunmehr den Versuch, in zusammenfassender Darstellung die alten gemeinsamen Stamminstitute der griechischen und italischen Völkerschaften, im Gegensatz zu dem was erst später die Römer von den Griechen entlehnten, zur Anschauung zu bringen. Nur in der Exposition dieser Stamminstitute ist es möglich, zugleich das Sichbilden und Sichklären der allgemeinen Rechtsbegriffe des Alterthums, insbesondere auch der *ratio*, verständlich zu machen.

b) Glück-Leist, *Commentar* V S. 20—145.

c) *Zur Geschichte der römischen societas*. Jena 1881. — Auf diese meine früheren Schriften werde ich vielfach zurückzuverweisen haben, um genau zu constatiren, wie ich jetzt daran anknüpfte.